

Checkliste für Ihre KFZ Anmeldung

Anmeldung eines Fahrzeuges auf eine Privatperson

- Fahrzeugdatenblatt (COC Papier) bzw. Typenschein
- Kaufvertrag oder Besitzbestätigung
- Prüfbericht (Bei einem Fahrzeug älter als drei Jahre)
- Anmeldespesen
- Vollmacht
 - (Wenn das Fahrzeug nicht auf die Person angemeldet wird, die in die Zulassungsstelle geht, z.B. Ehemann geht für Ehefrau anmelden, dann wird eine Vollmacht benötigt)
- Versicherungsbestätigung
 - (diese wird von uns ausgestellt und der Zulassungsstelle direkt übermittelt)

Anmeldung eines Fahrzeuges auf eine Firma

- Fahrzeugdatenblatt (COC Papier) bzw. Typenschein
- Kaufvertrag oder Besitzbestätigung
- Prüfbericht (Bei einem Fahrzeug älter als drei Jahre)
- Gewerbeschein bzw. Firmenbuchauszug
- Anmeldespesen
- Vollmacht
 - (Wenn nicht die zeichnungsberechtigte Person der Firma in die Zulassungsstelle geht, sondern z.B. ein normaler Mitarbeiter oder sonst jemand)
- Versicherungsbestätigung
 - (diese wird von uns ausgestellt und der Zulassungsstelle direkt übermittelt)

Anmeldung eines Leasingfahrzeuges

- die üblichen Unterlagen (siehe oben) plus
- Leasingbestätigung

Anmeldung eines Fahrzeuges auf Minderjährige

- die üblichen Unterlagen (siehe oben) plus
- Einverständniserklärung Anmeldung Minderjährige
 - (Wir haben dafür eine Vorlage hinterlegt und senden sie gerne per Mail zu. Diese muss von einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten unterschrieben werden)

Anmeldung eines importierten Fahrzeuges

- die üblichen Unterlagen (siehe oben) plus
- Kontakt mit einem Händler aufnehmen, der ihre Marke vertreibt (z.B. Opel, Audi, VW, etc.)
Es wird eine Datenerfassung im österreichischen System vorgenommen und ein COC Papier (Fahrzeugdatenblatt) für ihr Fahrzeug angefordert, idR kommen die Unterlagen vom Generalimporteur.
Ist bereits ein für Österreich gültiges COC Papier vorhanden, dann ist keine neuerliche Ausstellung notwendig
Wenn Sie für Ihre Automarke keinen Händler finden, dann ist für die Datenerfassung ein Termin mit der Prüfhalle in Lauterach zu vereinbaren.
- NOVA beim Finanzamt bezahlen
Es erfolgt eine automatische Freischaltung durch das Finanzamt. Die Freischaltung kann mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) unter folgendem Link
<https://gdb.vvo.at/kfz-finanzsperrauskunft/> überprüft werden.

Achtung:

Das importierte Fahrzeug muss nach der in Österreich geltenden Regelung vorgeführt sein. Die erste Begutachtung ist nach drei Jahren zu machen. Danach nach weiteren zwei Jahren. Ab dem fünften Jahr jährlich. In Deutschland und in der Schweiz gelten für ältere Fahrzeuge z.B. andere Regelungen. **Wenn das Fahrzeug laut der österreichischen Regelung vorgeführt werden müssten, dann müssen Sie das vor der Anmeldung unbedingt noch erledigen.**

Erst wenn alle Schritte (siehe Anmeldung eines importierten Fahrzeuges) erledigt sind, kann die Anmeldung bei der Zulassungsstelle vorgenommen werden!

Abmeldung eines Fahrzeuges

- Fahrzeugdatenblatt (COC Papier) bzw. Typenschein inkl. Zulassungsschein (Teil I)
- Zulassungsschein (Teil II)
- Kennzeichentafeln (bei einem Fahrzeugwechsel nicht notwendig)

Hinweis: Kennzeichen freihalten

Wenn Sie beabsichtigen wieder ein Fahrzeug anzumelden – egal ob in einer Woche, einem Monat oder einem halben Jahr, dann können Sie die Kennzeichen kostenlos bei der Zulassungsstelle hinterlegen lassen. Sie ersparen sich dadurch bei der Anmeldung die neuerliche Gebühr.

Anforderung rotes Kennzeichen

- Fahrzeugdatenblatt (COC Papier) bzw. Typenschein inkl. Zulassungsschein (Teil I)
- Zulassungsschein (Teil II)

Das rote Kennzeichen muss in Zulassung eingetragen werden, deshalb werden beide Zulassungen benötigt.

Änderung der Adresse (selber Zulassungsbezirk)

Wenn Sie im **selben Bezirk** bleiben und sich nur Ihre Adresse ändert, dann ist **keine Änderung der Zulassung vorgeschrieben**. Falls Sie die in der Zulassung eingetragene Adresse trotzdem ändern wollen, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Fahrzeugdatenblatt (COC Papier) bzw. Typenschein inkl. Zulassungsschein (Teil I)
- Zulassungsschein (Teil II)

Änderung des Namens

- Fahrzeugdatenblatt (COC Papier) bzw. Typenschein inkl. Zulassungsschein (Teil I)
- Zulassungsschein (Teil II)
- Heirats- bzw. Scheidungsurkunde

Verlust von Fahrzeugunterlagen

Bei Verlust der Fahrzeugunterlagen muss in der Zulassungsstelle ein Antrag gestellt werden. Welche Unterlagen benötigt werden findet ihr unten angeführt.

Verlust von Kennzeichen

- Fahrzeugdatenblatt (COC Papier) bzw. Typenschein inkl. Zulassungsschein (Teil I)
- polizeiliche Diebstahls- oder Verlustanzeige

Verlust von Fahrzeugdatenblatt bzw. Typenschein inkl. Zulassungsschein Teil I

- Polizeiliche Diebstahls- oder Verlustanzeige ODER Erklärung über den Verlust
(Diese kann von uns ausgestellt und muss vom Zulassungsbesitzer unterschrieben werden)

Verlust von Zulassungsschein Teil II

- Erklärung über den Verlust
(Diese kann von uns ausgestellt und muss vom Zulassungsbesitzer unterschrieben werden)

Anmeldegebühren (Stand per 01.07.2025):

Anmeldung PKW, LKW mit neuem Kennzeichen	€ 270,00
Anmeldung Anhänger, Zugmaschine mit neuem Kennzeichen	€ 258,50
Anmeldung Motorrad mit neuem Kennzeichen	€ 260,00
Anmeldung Moped und Motorfahrrad mit neuem Kennzeichen	€ 255,50
KFZ Anmeldung ohne neue Kennzeichen (<i>Wechselkennzeichen, Fahrzeugwechsel</i>)	€ 247,00
Scheckkartenzulassungsschein pro Fahrzeug	€ 29,50

Erneuerung der Kennzeichentafeln	
PKW und LKW	€ 23,00
Rote Tafel (ein- oder zweizeilig)	€ 11,90
Anhänger und Zugmaschine	€ 11,50
Motorrad	€ 13,00
Motorfahrrad und Moped	€ 8,50

Kennzeichenhinterlegung, Kennzeichenwiederausfolgung	kostenfrei
Zulassungsänderungen	kostenfrei
Abmeldung	kostenfrei

Sonstiges:

- Die An-, Ab- oder Ummeldung kann bei jeder Zulassungsstelle durchgeführt werden. Bitte informieren Sie unser Büro rechtzeitig!
- Kennzeichenhinterlegungen können sie ebenfalls bei jeder Zulassungsstelle machen. Bitte senden Sie uns nach der Durchführung die Hinterlegungsbestätigung, da wir Ihre Versicherung darüber informieren müssen. Bei der Kennzeichenwiederausfolgung informieren Sie uns bitte genauso. Sie erhalten von der Zulassungsstelle in beiden Fällen eine Bestätigung. Leiten Sie uns diese einfach weiter.
- Seit dem 01.04.2010 wird kein Meldezettel mehr benötigt. Die Zulassungsstellen haben einen direkten Zugriff auf das Zentrale Melderegister. Ein Auszug kostet ca. einen Euro.
- §57a-Überprüfung (umgspr.: Vorführen): Die erste Begutachtung ist nach drei Jahren zu machen. Danach nach weiteren zwei Jahren. Ab dem fünften Jahr jährlich.
- Die Überprüfungsberichte (Vorführberichte) werden seit 2019 in einer Datenbank elektronisch gespeichert. Das heißt, dass alle Kfz-Werkstätten, die zur Pickerl-Überprüfung berechtigt sind, die Vorführberichte in die Datenbank einspielen und alle privaten Zulassungsstellen haben Zugriff auf diese Datenbank. Es muss der Vorführbericht also nicht mehr in Papierform mitgebracht werden.

- Bei einer Änderung des Namens muss innerhalb einer Woche der Zulassungsschein geändert werden. Es entstehen keine Kosten.
- Bezirk Wechsel: Wird der Hauptwohnsitz an einen anderen Zulassungsbezirk verlegt, dann muss das Fahrzeug ab- und wieder angemeldet werden. Sie erhalten neue Zulassungen, ein neues Pickerl und neue Kennzeichen. Leider werden dadurch auch wieder die vollen Gebühren, wie für eine Neuanmeldung fällig.
- Hat Ihr Fahrzeug noch keine EU-Kennzeichentafeln, dann kann die alte Kombination nachbestellt werden oder Sie nehmen einfach ein Neues. Auf jeden Fall muss ein NICHT EU-Kennzeichen zur Zulassungsstelle mitgenommen werden.
- Bei Fahrzeugen, deren Erstzulassung nach dem 01.07.2007 sind, kann jede Zulassungsstelle das Datenblatt ausdrucken, wenn z.B. eines verloren gegangen ist.
- Seit 2021 gibt es rote Kennzeichen-Tafeln mit dem EU-Symbol darauf, was bedeutet, dass es auch in den EU-Ländern gültig ist und man die hintere Kennzeichentafel nicht abmontieren muss. Der Austausch der alten roten Kennzeichentafel ist nicht verpflichtend, aber bei einem Fahrzeugwechsel werden die Kennzeichentafel eingezogen und es können neue ausgestellt werden, falls das gewünscht ist.
- Die Befreiung der motorbezogenen Versicherungssteuer bei einer körperlichen Behinderung kann seit 01.12.2019 in allen Zulassungsstellen direkt bei einer neuen Anmeldung beantragt werden. Beim Ansuchen muss der Behindertenausweis mitgebracht werden zusätzlich zu den üblichen Unterlagen. Die Daten werden ins System eingespielt und es wird eine Bestätigung ausgestellt. Diese Bestätigung senden wir der Versicherung inkl. den restlichen Anmeldeunterlagen weiter und es wird die Befreiung der Steuer beantragt.
 - Die Befreiung der Motorbezogenen Versicherungssteuer kann nur für ein Fahrzeug beansprucht werden, d.h. bei einem zweiten Fahrzeug muss die Motorbezogene Versicherungssteuer bezahlt werden. Bei einem Wechselkennzeichen werden alle Fahrzeuge, die die Voraussetzungen erfüllen, von der Steuer befreit
 - Die Zulassung kann auf mehrere Personen laufen und die Befreiung dennoch beansprucht werden, wenn:
 - Alle Personen die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllen (Behindertenausweis) oder
 - Eine Person erfüllt die Voraussetzung und die anderen leben im gemeinsamen Haushalt (wird mittels ZMR abgerufen).

Nach positiver Überprüfung der Voraussetzungen werden Ihr KFZ-Haftpflichtversicherer und die ASFINAG automatisch darüber informiert, dass die Begünstigungen zustehen. Es wird keine motorbezogene Versicherungssteuer durch den KFZ-Haftpflichtversicherer

vorgeschrieben und das Kennzeichen des Fahrzeuges wird in die Vignettenevidenz der ASFINAG übernommen, womit diesem Fahrzeug eine kostenlose digitale Jahresvignette zuerkannt wird. Sie müssen daher selbst keine weiteren Schritte unternehmen.